

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 170/10 B

L 2 U 1055/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 U 3018/03 (SG Heilbronn)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Oktober 2010 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Mai 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit der Kläger eine Verletzung des § 411 Abs 3 ZPO iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG wegen Versagung des Fragerechts gegenüber dem Sachverständigen Prof. Dr. D. rügen sollte, ist diese nicht hinreichend dargetan. Das Übergehen des Antrags eines Beteiligten auf ergänzende Befragung eines Sachverständigen als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist dann ein wesentlicher Verfahrensmangel, wenn der Beteiligte alles getan hat, um eine Anhörung des Sachverständigen zu erreichen. Entscheidend ist, dass die nach seiner Ansicht erläuterungsbedürftigen Punkte dem Gericht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung schriftlich mitgeteilt werden und die aufgeworfenen Fragen objektiv sachdienlich sind. Die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen müssen zwar nicht formuliert werden. Allerdings sind die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret zu bezeichnen (*BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7; BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5*).
- 4 Dass diese Voraussetzungen gegeben waren und das LSG folglich den Sachverständigen hätte anhören müssen (*vgl BSG vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B*), ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Der Kläger hat für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbare und an das Berufungsgericht gerichtete sachdienliche Fragestellungen nicht aufgezeigt. Damit ist nicht dargetan, inwieweit er mit den erhobenen Einwendungen der Klärung des geltend gemachten Anspruchs dienende Fragen bezeichnet hat und nicht lediglich auf die Beweiswürdigung durch das LSG Einfluss nehmen wollte.
- 5 Soweit der Kläger außerdem die unterbliebene Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens von Amts wegen (§ 103 SGG) rügen sollte, fehlt es an der Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags, mit dem sowohl das Beweismittel als auch das



Beweisthema angegeben und aufgezeigt wird, über welche Tatsachen im Einzelnen Beweis erhoben werden soll (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 6*). Gerade dort, wo bereits mehrere medizinische Gutachten - ggf mit abweichenden Beurteilungen - eingeholt worden sind, ist eine Konkretisierung des Beweisthemas unerlässlich, damit erkennbar wird, wo und inwiefern der Antragsteller noch gutachtlichen Aufklärungsbedarf sieht (*BSG vom 3.5.2007 - B 2 U 102/07 B*).

- 6 Die Rüge, das LSG habe nach § 109 SGG ein weiteres Gutachten einholen müssen, ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen.
- 7 Die behauptete Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehörs (*Art 103 GG, § 62 SGG*) ist ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Er soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*). Daher kann als Verfahrensmangel gerügt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf Gesichtspunkte gestützt wird, die bisher nicht erörtert worden sind, und dadurch der Rechtsstreit eine unerwartete Wendung nimmt (*BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4 mwN*).
- 8 Der Kläger hat indes nicht aufgezeigt, weshalb ihm die als überraschend bezeichneten Grundlagen für das vom LSG gefundene Beweisergebnis nicht bekannt gewesen wären. Aus der Beschwerdebegründung geht nicht hervor, dass sich das LSG auf Erkenntnisse berufen hätte, die sich nicht aus den gutachtlichen Feststellungen von Prof. Dr. D. und Prof. Dr. L. ergeben. Im Kern beanstandet der Kläger die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung und die Beweismwürdigung des LSG. Darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Prozessgericht grundsätzlich nicht, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweismwürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 mwN*).
- 9 Soweit sich der Kläger auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG beruft, ist bereits versäumt worden, eine abstrakte Rechtsfrage klar zu formulieren (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

